



## **Satzung des Synodalen Ausschusses** (SaSynA)

Beschlossen durch den Synodalen Ausschuss am 11. November 2023

Beschlossen durch die Vollversammlung der Deutschen Bischofskonferenz am XXX

Beschlossen durch die Vollversammlung des Zentralkomitees der deutschen  
Katholiken (ZdK) am 25. November 2023

### **Präambel**

Die katholische Kirche in Deutschland hat sich mit dem Synodalen Weg auf einen Weg der Umkehr und der Erneuerung begeben. Im Wissen darum, dass Synodalität ein Grundvollzug der Kirche ist, hat die Synodalversammlung des Synodalen Weges im September 2022 in ihrem Beschluss „Synodalität nachhaltig stärken. Ein Synodaler Rat für die katholische Kirche in Deutschland“ formuliert: „Synodalität ist auch ein geistlicher Prozess, der hilft, das Wort Gottes heute zu hören und durch die Unterscheidung der Geister, durch Gebet und durch den Austausch von Argumenten die Evangelisierung zu fördern. Synodalität ist eine Form, in der die Glieder des Gottesvolkes ihre spezifischen Geistesgaben entdecken, einbringen und miteinander verbinden können. Synodalität ist zudem eine Form des transparenten und lösungsorientierten Arbeitens. Gemeinsam auf dem Synodalen Weg zu beraten und zu entscheiden, hat in den letzten Jahren die Gemeinschaft des Glaubens gestärkt. Diese guten Erfahrungen auf dem Synodalen Weg sind die Grundlage dafür, die Synodalität der katholischen Kirche in Deutschland weiter zu stärken. Das Miteinander von Bischöfen und Gläubigen auf der überdiözesanen Ebene soll zur ständigen Praxis werden.“ Deshalb hat die Synodalversammlung die Einrichtung eines Synodalen Rates im Rahmen des Synodalen Weges beschlossen und zu dessen Vorbereitung einen Synodalen Ausschuss als Arbeitsgremium vorgesehen. In dieser Entscheidung sehen wir uns bestärkt durch die im Oktober 2023 in Rom stattgefundene Synode, die zu einer konkreten Praxis einer synodalen Erfahrung auch auf nationaler Ebene ermutigt. Die Synode betont dabei die Dringlichkeit einer geeigneten Ausdrucksform von Synodalität im jeweiligen kulturellen Kontext. Zugleich sehen wir uns durch die Synode herausgefordert, im Prozess immer besser zu verstehen, wie eine Synodalität gelingen kann, die ein Klima des gegenseitigen Zuhörens und des aufrichtigen Dialogs schafft und über die Versammlung hinaus Wege der Versöhnung, der Gerechtigkeit und des Friedens fördert.

In der Kontinuität des gemeinsamen Ringens um eine evangeliumsgemäße Zukunftsgestalt der Kirche stellen wir uns der Kritik und der berechtigten Anklage der Betroffenen von sexualisierter Gewalt, Machtmissbrauch und deren Vertuschung in der Kirche. Das Evangelium, Gottes Frohe Botschaft, wollen wir neu hören und verkünden - in Worten und Taten. So steht der Synodale Weg im Dienst der Evangelisierung. Es ist unverzichtbar, Schuld offen zu bekennen und auch die strukturellen Ursachen dieser Schuld aufzuarbeiten (vgl. Präambeltext 1). Das Ziel des Synodalen Weges war und ist es, Diskriminierung, Leid und Gewalt zu verhindern, die systemischen Ursachen sexualisierter Gewalt zu beseitigen und auf diese Weise neu auf das Evangelium der Befreiung zu hören (vgl. Präambeltext 17).

### **Artikel 1 Trägerschaft in gemeinsamer Verantwortung**

In ihrer gemeinsamen Verantwortung für den Synodalen Weg übernehmen die Deutsche Bischofskonferenz und das Zentralkomitee der deutschen Katholiken (ZdK) die Trägerschaft für den Synodalen Ausschuss, um die Synodalität der katholischen Kirche in Deutschland weiter zu stärken. Dieser Synodale Ausschuss wird in Umsetzung des Beschlusses der Synodalversammlung „Synodalität nachhaltig stärken. Ein Synodaler Rat für die katholische Kirche in Deutschland“ vom 10. September 2022 gebildet.

### **Artikel 2 Aufgaben**

Die dem Ausschuss durch den Beschluss der Synodalversammlung zugeschriebenen Aufgaben sind:

- (1) Der Synodale Ausschuss bereitet bis spätestens März 2026 die Einrichtung eines Synodalen Rates der katholischen Kirche in Deutschland nach den Maßgaben des Beschlusses der Synodalversammlung des Synodalen Weges „Synodalität nachhaltig stärken: Ein Synodaler Rat für die katholische Kirche in Deutschland“ vor. Dazu zählen die Verhältnisbestimmung zu anderen Gremien der Deutschen Bischofskonferenz wie des ZdK und die Klärung der notwendigen finanziellen und personellen Ressourcen. Das geschieht durch die Erarbeitung von Entwürfen für die Satzung und die Geschäftsordnung, die der Synodalversammlung vorgelegt werden. Die Satzung ist vor der ersten Sitzung des Synodalen Rates von den Trägern zu beschließen, die Geschäftsordnung gibt sich der Synodale Rat.
- (2) Er sucht eine Verständigung über den Begriff der Synodalität als Grundvollzug der Kirche, der tief in der Kirche wurzelt und durch das Zweite Vatikanische Konzil und den weltweiten synodalen Prozess im Pontifikat von Papst Franziskus neu herausgestellt wurde. Als Grundvoraussetzungen von Synodalität entwickelt der Synodale Ausschuss synodale Strukturen, eine synodale Kultur des Miteinanders sowie eine innere Haltung der Kritikfähigkeit und der gemeinsamen Suche nach einem tragfähigen Konsens.
- (3) Der Synodale Ausschuss bereitet die Evaluation der Beschlüsse der Synodalversammlung vor und entwickelt diese fort. Hierzu informiert er sich kontinuierlich über den Stand der Umsetzung der Beschlüsse auf diözesaner, nationaler und weltkirchlicher Ebene (vgl. Art. 13 SaSW).

- (4) Er entwickelt die Initiativen weiter, die auf dem Synodalen Weg in den Synodalforen und in der Synodalversammlung beraten worden sind. Dabei berät und entscheidet er zeitnah auch über jene Texte, die in den Synodalforen beschlossen wurden, jedoch nicht mehr in die Synodalversammlung eingehen bzw. abschließend beraten werden konnten (Anlage).

### **Artikel 3      Mitgliedschaft**

- (1) Das Recht der Mitgliedschaft im Synodalen Ausschuss haben:

- (a) die 27 Mitglieder des Ständigen Rates der Deutschen Bischofskonferenz,
- (b) 27 vom ZdK gewählte Mitglieder,
- (c) 20 von der Synodalversammlung gewählte Personen.

Er ist so weit wie möglich generationen- und geschlechtergerecht zusammengesetzt.

- (2) Die Mitglieder des Synodalen Ausschusses können sich nicht vertreten lassen. Sie sind an keine Weisungen gebunden.
- (3) Scheidet ein vom ZdK gewähltes Mitglied vor Beendigung des Synodalen Ausschusses aus, so nimmt ein Organ des ZdK eine Nachbenennung vor. Scheidet ein von der Synodalversammlung gewähltes Mitglied aus, rückt die nächste Person gemäß der Stimmenzahl nach. Bei Stimmengleichheit entscheidet das Los.

### **Artikel 4      Präsident\*innen und Präsidium des Synodalen Ausschusses**

- (1) Präsident\*innen des Synodalen Ausschusses sind - wie des Synodalen Weges insgesamt - der Vorsitzende der Deutschen Bischofskonferenz und die\*der Präsident\*in des ZdK. Sie sprechen für den Synodalen Ausschuss.
- (2) Der Synodale Ausschuss wählt aus seinen Reihen zwei Vizepräsident\*innen; hierbei wird Geschlechter- und Generationengerechtigkeit angestrebt. Zusammen mit den Präsident\*innen bilden sie das Präsidium.
- (3) Das Präsidium bereitet die Sitzungen der Plenarversammlungen des Synodalen Ausschusses vor und nach. Es beteiligt die Vorsitzenden der Kommissionen in geeigneter Weise an der Vor- und Nachbereitung und an den wichtigen Steuerungsfragen.
- (4) Die Präsident\*innen laden die Mitglieder des Synodalen Ausschusses mit einer Frist von vier Wochen zu den in der Regel in Präsenz abgehaltenen Sitzungen in Textform ein und legen den Entwurf einer Tagesordnung vor.
- (5) Sie eröffnen und schließen die Sitzungen.

## **Artikel 5 Plenarversammlungen**

- (1) Das oberste Gremium des Synodalen Ausschusses ist die Plenarversammlung. Ihr obliegen die grundlegenden Entscheidungen über die in Art. 2 SaSynA aufgeführten Aufgaben des Synodalen Ausschusses.
- (2) Der Plenarversammlung gehören alle Mitglieder des Synodalen Ausschusses an. Die Präsident\*innen können Gäst\*innen einladen. Ihnen kann Rederecht gewährt werden.
- (3) Die Plenarversammlung beschließt eine Satzung und legt den Trägern zum Beschluss eine Satzung vor. Sie beschließt eine Geschäftsordnung für die Gremien des Synodalen Ausschusses.

## **Artikel 6 Kommissionen**

- (1) Der Synodale Ausschuss kann zur Erledigung seiner Aufgaben gemäß Art. 2 SaSynA Kommissionen einrichten.
- (2) Die Kommissionen sind beschlussfähig, wenn fristgerecht eingeladen wurde und zwei Drittel ihrer Mitglieder anwesend sind. Die Kommissionen legen ihre Ergebnisse mit einfacher Mehrheit als Vorlagen dem Synodalen Ausschuss vor.
- (3) Jede Kommission wählt aus ihren Mitgliedern zwei Vorsitzende unterschiedlichen Geschlechts.
- (4) Die Arbeitsweise der Kommissionen regelt die Geschäftsordnung.

## **Artikel 7 Abstimmung**

- (1) Der Synodale Ausschuss ist beschlussfähig, wenn fristgerecht eingeladen wurde und zwei Drittel seiner Mitglieder anwesend sind. Die Beschlussfähigkeit wird zu Beginn der Sitzung festgestellt. Der Synodale Ausschuss gilt als beschlussfähig, solange nicht die Beschlussunfähigkeit auf Antrag festgestellt wird.
- (2) Sofern sich nicht aus dieser Satzung etwas anderes ergibt, gilt für Abstimmungen die einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Für Schlussabstimmungen des Synodalen Ausschusses gilt die Zweidrittelmehrheit der abgegebenen Stimmen. Eine Vertagung der Schlussabstimmung und Weiterberatung des Textes findet auf Antrag von einem Drittel
  - der anwesenden Mitglieder des Synodalen Ausschusses,
  - der anwesenden Mitglieder des Ständigen Rates,
  - der anwesenden vom ZdK gewählten Mitglieder,
  - der anwesenden von der Synodalversammlung gewählten Mitglieder oder
  - der anwesenden weiblichen und nicht-binären Mitglieder statt.

In diesem Fall berät die zuständige Kommission den Text erneut und legt ihn der Plenarversammlung wieder vor. Der Antrag kann pro Schlussabstimmung einmal gestellt werden.

- (3) Enthaltungen zählen als nicht abgegebene Stimme. Stimmengleichheit bedeutet Ablehnung.
- (4) Personalentscheidungen erfolgen geheim. Alle übrigen Abstimmungen erfolgen durch Handzeichen oder durch Aufstehen oder Sitzenbleiben, soweit nicht eine namentliche Abstimmung beschlossen wurde. Eine geheime Abstimmung in der Plenarversammlung auf Antrag von mindestens fünf Mitgliedern erfordert die einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Geheime Abstimmungen haben gegenüber einer namentlichen Abstimmung Vorrang.
- (5) Besteht Unklarheit über das Abstimmungsergebnis, so wird die Abstimmung wiederholt.
- (6) Ergebnisse der Abstimmungen des Synodalen Ausschusses entfalten von sich aus keine Rechtswirkung. Im Übrigen gilt Art. 11 Abs. 5 Satz 2 SaSW.

### **Artikel 8 Geistliche Gestaltung**

Für den Synodalen Ausschuss beruft das Präsidium zwei Geistliche Begleiter\*innen unterschiedlichen Geschlechts, die nicht dem Synodalen Ausschuss angehören. Sie geben spirituelle Impulse und sorgen für eine geistliche Reflexion der Arbeit des Ausschusses und seiner Gremien. Sie können die Sitzung der Plenarversammlung unterbrechen, wenn dies mit Blick auf den Gesprächsprozess weiterführend und hilfreich scheint.

### **Artikel 9 Sekretariat**

Die Arbeit des Synodalen Ausschusses wird durch das Sekretariat der Deutschen Bischofskonferenz und das Generalsekretariat des ZdK unterstützt.

### **Artikel 10 Schlussbestimmungen**

- (1) Diese Satzung tritt durch Beschluss des Synodalen Ausschusses, der Deutschen Bischofskonferenz und des ZdK in Kraft. Sie kann nur durch Beschluss des Synodalen Ausschusses mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen Stimmen und durch Beschluss der Träger geändert werden.
- (2) Näheres regelt die Geschäftsordnung. Sie wird von der Plenarversammlung des Synodalen Ausschusses beschlossen. Änderungen der Geschäftsordnung können auf schriftlichen Antrag von mindestens einem Drittel der Mitglieder des Synodalen Ausschusses mit einer Zweidrittelmehrheit der anwesenden Mitglieder beschlossen werden.
- (3) Im Falle kollidierender Bestimmungen hat die Satzung des Synodalen Ausschusses Vorrang gegenüber der Geschäftsordnung.

Texte, die in den Synodalforen beschlossen wurden, jedoch nicht mehr in die Synodalversammlung eingehen bzw. abschließend beraten werden konnten:

- Enttabuisierung und Wertschätzung. Voten zur Situation nicht-heterosexueller Kleriker
- Gemeinsam beraten und entscheiden
- Grundrechte der Gläubigen in der Kirche
- Lehramtliche Aussagen zu ehelicher Liebe
- Maßnahmen gegen Missbrauch an Frauen in der Kirche
- Ombudsstelle zur Prävention und Aufarbeitung von Machtmissbrauch durch Verantwortliche in der Kirche
- Plurale Ämterstruktur als Chance - Klerikalismus überwinden
- Präsenz und Leitung - Frauen in Kirche und Theologie
- Professionalisierung
- Rahmenordnung für die Rechenschaftslegung
- Rechtswegegarantie
- Sexualpädagogische Begleitung und Förderung sexualpädagogischer Konzepte in allen pädagogischen und pastoralen Einrichtungen